

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.09.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.01.2016 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern: 6,00 € / m²
- b) für Zweitwohnungen, die nicht ganzjährig genutzt werden können (Bungalows, Datschen, Wochenendhäuser): 3,60 € / m²

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Golßen, 07.09.2023,

Marco Kehling

Amtsleiter

